

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 93

ausgegeben am 14. März 2024

---

## Verordnung

vom 27. Februar 2024

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäude- reinigungs- und Hauswartdienstgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. März 2021 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe, LGBI. 2021 Nr. 100, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2025.

##### Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2024 und 2025 zum GAV für das Gebäudereinigungs- und Haus- wartdienstgewerbe

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.7 % per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung.
- b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 2.3 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung).
- c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

### 2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Tätigkeit	bis 3. Berufs- jahr	ab 4. Berufs- jahr	ab 6. Berufs- jahr
Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	26.35 Franken	28.40 Franken	29.45 Franken
Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	23.90 Franken	26.90 Franken	28.95 Franken
Fassadenspezialist/in (mit Zertifikat)	22.35 Franken	25.85 Franken	27.40 Franken
Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	22.35 Franken	25.85 Franken	27.40 Franken
Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	21.30 Franken	24.80 Franken	26.35 Franken
Reinigungsmitarbeiter/in	19.25 Franken	19.70 Franken	20.20 Franken

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:  $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn:  $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien})) \times 1.123] / 12$

### 3. (...) Ferienjob

(...) Die Entschädigung für Schüler und Studenten, die während der Schul- bzw. Semesterferien ein befristetes Arbeitsverhältnis von maximal vier Wochen eingehen, entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 18. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

(...)

### 5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 43 Stunden.

### 6. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9.24 %) und ab dem Monat des 55. Geburtstages auf 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %).

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef